

Die wichtigsten Vorschläge des Landesfürsten

Fürst Hans-Adam II. versandte gestern seinen Vorschlag an alle Haushalte

Bisheriger Wortlaut	Vorschlag Landesfürst
Artikel 1: «Das Fürstentum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräusserliches Ganzes.»	Artikel 1: «Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden, in dem die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht. Das Fürstentum Liechtenstein soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können.»
Artikel 9: «Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.»	Artikel 9: «Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten. Erfolgt die Sanktion nicht innerhalb 6 Monaten, gilt die Sanktion als verweigert.»
Artikel 10: «Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen. In dringenden Fällen wird das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorgehoben.»	Artikel 10: Landesfürst Hans-Adam II. belässt den bisherigen Wortlaut, fügt jedoch einen Absatz 2 hinzu. Dieser soll lauten: «Notverordnungen bedürfen innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab ihrem Erlass der Zustimmung durch den Landtag oder durch das Volk (Art. 66 bis), ansonsten sie wieder ausser Kraft treten. Stimmt der Landtag der Notverordnung zu, unterliegt dieser Beschluss dem Referendum (Art. 66 Abs.5). Lehnt der Landtag die Notverordnung ab oder ist er nicht beschlussfähig, kann der Landesfürst eine Volksabstimmung anordnen (Art. 66 bis). Die Bestimmungen der Art. 10, 112 und des Hausgesetzes können durch Verordnungen gemäss Art. 10 nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.»
Artikel 11: «Der Landesfürst ernannt unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Verfassung die Staatsbeamten. Neue ständige Beamtenstellen dürfen nur mit Zustimmung des Landtages geschaffen werden.»	Artikel 11: Absatz 1: «Der Landesfürst schützt das Recht auf Unabhängigkeit der Richter. Soweit die Richter Entscheidungen in Urteilsform treffen, werden diese im Namen von Fürst und Volk erlassen und ausgefertigt. Absatz 2: Richter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind die Richter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, der ordentlichen Gerichte und des Staatsgerichtshofes. Sie werden vom Landesfürsten ernannt. Absatz 3: Sind die Richterstellen zu besetzen, hat die Regierung dies dem Landesfürsten und dem Landtag rechtzeitig bekannt zu geben. Der Landesfürst hat bei der Suche nach den geeigneten Kandidaten für die zu besetzenden Richterstellen ein beratendes Gremium anzuhören. In dieses Gremium entsenden alle im Landtag vertretenen Parteien sowie die Regierung je einen Vertreter. Der Fürst kann weitere Mitglieder in dieses Gremium berufen. Die Beratungen und Entscheidungen des Gremiums werden nicht veröffentlicht, und der Landesfürst ist an dessen Vorschläge nicht gebunden. Absatz 4: Nach Anhörung des beratenden Gremiums schlägt der Landesfürst dem Landtag seinen Kandidaten vor. Stimmt der Landtag dem Vorschlag zu, ernannt der Landesfürst den Kandidaten zum Richter. Lässt sich innerhalb von sechs Monaten über den Kandidaten oder allenfalls andere vorgeschlagene Kandidaten zwischen dem Landesfürsten und dem Landtag kein Einvernehmen finden, schlägt der Fürst dem Volk einen Kandidaten vor, über welcher das Volk in einer Volksabstimmung entscheidet, die in 60 Tagen durchzuführen ist. Der Landtag kann eigenen Kandidaten vorschlagen, ebenso sind die Landesbürger unter den Bedingungen einer Initiative berechtigt, eigene Kandidaten zu nominieren. Wird über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, erfolgt die Abstimmung in zwei Wahlgängen gemäss Art. 112 Abs. 3. Jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt. Absatz 5: Ein ernannter Richter bleibt bis zur Vereidigung seines Nachfolgers im Amt.»
Artikel 80: «Wenn ein Mitglied der Regierung durch seine Amtsführung das Vertrauen des Landtages verliert, so kann dieser, unbeschadet seines Rechts auf Erhebung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof, beim Landesfürsten die Amtsenthebung des betreffenden Regierungsmitglieds beantragen.»	Artikel 80: Der Landesfürst fügte in Artikel 79 einen Absatz 7 ein, der sich ebenfalls auf diese Frage bezieht. In Artikel 79 Absatz 7 soll es heissen: «Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, muss sie zurücktreten. Der Landesfürst kann die zurückgetretene Regierung beauftragen, bis zur Bildung einer neuen Regierung die Geschäfte weiterzuführen. Einigen sich der Landesfürst und der Landtag nicht über die Bildung einer neuen Regierung, wird der Landtag aufgelöst und neu gewählt.» Der Artikel 80 soll gemäss Vorschlag des Fürsten lauten: Absatz 1: «Wenn ein Mitglied der Regierung das Vertrauen des Landtages verliert, so kann dieser, unbeschadet seines Rechts auf Erhebung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof, beim Landesfürsten die Amtsenthebung des betreffenden Regierungsmitglieds beantragen. Im Übrigen gilt Art. 79 Abs.7 sinngemäss. Absatz 2: Die Rechte des Art. 79 Abs.7 stehen auch dem Landesfürsten zu, wenn ein Mitglied der Regierung das Vertrauen des Landesfürsten verliert.»
Artikel 111 Abs. 2: «Abänderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes, welche sowohl von der Regierung als auch vom Landtag oder im Wege der Initiative beantragt werden können,	Artikel 111 Abs. 2: «Abänderungen oder allgemein verbindliche Erläuterungen dieses Grundgesetzes, können sowohl von der Regierung als auch vom Landtag oder im Wege der Initiative beantragt werden. Sie erfordern auf Seite des Landtages Stimmeneinheitlichkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden

Bisheriger Wortlaut	Vorschlag Landesfürst
erfordern auf Seite des Landtages Stimmeneinheitlichkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben.»	Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben, allenfalls eine Volksabstimmung und jedenfalls die nachfolgende Zustimmung des Landesfürsten, abgesehen von dem Verfahren zur Abschaffung der Erbmonarchie.»
Artikel 112: «Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtag beseitigt werden können, so hat hierfür der Staatsgerichtshof zu entscheiden.»	Artikel 112: Absatz 1: «Dem Volk steht unter den Bedingungen einer Verfassungsinitiative das Recht zu, gegen den Landesfürsten einen begründeten Misstrauensantrag einzubringen. Über diesen hat der Landtag in der folgenden Sitzung eine Empfehlung abzugeben und eine Volksabstimmung anzuordnen. Wird bei dieser der Misstrauensantrag angenommen, ist er dem Landesfürsten zur Behandlung nach dem Hausgesetz mitzuteilen. Von der getroffenen Entscheidung ist der Landtag vom Landesfürsten innerhalb von sechs Monaten zu verständigen. Im Falle einer Überschreitung dieser Frist gilt der Misstrauensantrag als hausgesetzlich abgelehnt. Absatz 2: Ausserdem steht dem Volk unter den Bedingungen einer Verfassungsinitiative das Recht zu, eine Initiative auf Abschaffung der Erbmonarchie einzubringen. Im Falle der Annahme der Initiative hat der Landtag eine neue Verfassung auf republikanischer Grundlage auszuarbeiten und diese frühestens nach einem Jahr und spätestens nach zwei Jahren einer Volksabstimmung zu unterziehen. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, für die gleiche Volksabstimmung eine neue Verfassung vorzulegen. Insoweit tritt das im Folgenden geregelte Verfahren zur Abschaffung der Erbmonarchie an die Stelle des Verfassungsänderungsverfahrens nach Art. 111 Abs. 2. Absatz 3: Liegt nur ein Entwurf vor, genügt für die Annahme die absolute Mehrheit. Liegen zwei Entwürfe vor, hat der wahlberechtigte Landesbürger die Möglichkeit, zwischen der bestehenden Verfassung und den beiden Entwürfen zu wählen. Er hat in diesem Fall in der ersten Abstimmung zwei Stimmen, die er jenen beiden Verfassungsvarianten zuteilt, von denen er wünscht, dass sie in die zweite Abstimmung gelangen. Jene zwei Verfassungsvarianten, die am meisten Erst- und Zweitstimmen auf sich vereinen, kommen in die zweite Abstimmung. In der zweiten Abstimmung, die 14 Tage nach der ersten Abstimmung durchzuführen ist, hat der wahlberechtigte Bürger wiederum eine Stimme, und jene Verfassung ist angenommen, welche die absolute Mehrheit erhält.»

